ERZBISTUM KÖLN

Erzbistum Köln | Generalvikariat
Hauptabteilung Seelsorge-Personal
Abteilung Personaleinsatz
Pastorale Dienste

Marzellenstraße 32 | 50668 Köln
Postanschrift:
Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon 0221 1642 1512
Telefax 0221 1642 1474

einsatz-pastorale-dienste@
erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

INFORMATION für schwangere LPD

Schwangerschaft – was ist zu tun

1. Information an den Arbeitgeber
   Schwangerschaftsbescheinigung mit Geburtstermin (Kopie Mutterpass) **schnellstmöglich** senden an o.g. Anschrift.

2. Beachten Sie bitte, dass Sie aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften **ohne Ausnahmegenehmigung zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten dürfen**. Wenn Sie dies dennoch tun möchten, kann beim zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz Ihres Wohnortes eine solche Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Folgende Unterlagen werden dazu dann umgehend benötigt:

   a. **Formloser Antrag** an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, um die Ausnahmegenehmigung zu erwirken.

   b. **Auflistung aller relevanten Termine nach Antragsstellung** bis zum Mutterschaftsurlaub nach folgendem Muster: Datum, Dauer, Anlass, Funktion (Höchstarbeitszeit 8,5 Stunden pro Tag und 90 Stunden pro Doppelwoche).

   c. **Bescheinigung des Arztes** (bzgl. der Gefährdung von Mutter und Kind), dass keine Bedenken an der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Rahmen der täglichen Höchstarbeitszeit bestehen.

   d. Formular „Mitteilung über die Beschäftigung werdender Mütter gem. § 5 Abs. 1 und Auskünfte gem. § 19 Abs. 1 MuSchG mit Gefährdungsbeurteilung“.

Aufgrund dieser Unterlagen werden wir dann unsererseits einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen. Weitere Informationen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub erhalten Sie mit gesondertem Schreiben von unserem Referat Personaladministration.

Sobald Sie die Hauptabteilung Seelsorge-Personal über Ihre Schwangerschaft informiert haben, erhalten Sie sowohl per Email als auch auf dem Postweg die erforderlichen Unterlagen.

Wie bereits oben erwähnt, dürfen Sie ohne Ausnahmegenehmigung zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten!